

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Neubau eines Raugerinnes als Ersatz für das Wehr Hademstorf im Heidekreis**

Anfrage des Abgeordneten Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 08.02.2023 - Drs. 19/521 an die Staatskanzlei übersandt am 14.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 07.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beabsichtigt, das Aller-Wehr in Hademstorf (Heidekreis) rückzubauen und durch den Neubau eines beckenartigen Raugerinnes mit beidseitig angeordneten Bermen zu ersetzen.

Dieses Wehr wurde vom Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 1998 unter Denkmalschutz gestellt. Es handelt es sich nach Kenntnis des Fragestellers um eines der ca. zehn letzten Nadelwehre in Deutschland.

Laut Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren sollen bei der Anlage des Raugerinnes 58 000 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben werden, von denen 3 500 m<sup>3</sup> wieder vor Ort eingebaut werden sollen. Mithin müssten 54 500 m<sup>3</sup> Boden abgefahren werden. Die Böden und Sedimente im Allertal sind nicht frei von verschiedenen belastenden Stoffen, was eine Entsorgung verteuert. Die Schadstoffbelastung und die Entsorgungskosten haben Beobachtern zufolge manche andere wasserbauliche Maßnahme im Allertal bisher unrealisierbar gemacht.

Durch den Umstieg von einem regelbaren Nadelwehr auf ein nicht regelbares Raugerinne ist eine relevante Absenkung der Wasserspiegellage schon bei mittleren und insbesondere bei niedrigen Abflussmengen naheliegend und wird in den zurzeit öffentlich ausliegenden Planungsunterlagen auch nicht bestritten. Da im Allertal sandig-kiesige und somit stark wasserdurchlässige Bodenverhältnisse vorliegen, wird gegebenenfalls auch der Grundwasserspiegel in der Umgebung absinken. Das Aller-Leine-Tal wurde vor wenigen Jahren im Rahmen der FFH-Gebietssicherung unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt. Es bevorratet diverse Lebensraumtypen und Biotope (z. B. Flutrasen, Hochstaudenfluren, Seggen, Binsen, aquatische Lebensräume in Altarmen), die behördlicherseits als besonders schützenswert erachtet werden. Daher wurden den Anwohnern, Besuchern und Bewirtschaftern des Aller-Leine-Tales per Schutzgebietsverordnung Verhaltensregeln auferlegt. Nun jedoch wird durch die geplante Absenkung des Wasserspiegels im betreffenden Abschnitt der Aller und die damit einhergehende Absenkung des Grundwasserspiegels nach Einschätzung von Experten riskiert, dass besagte Lebensraumtypen und Biotope bedroht werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach Kenntnis der Landesregierung besteht am Standort Hademstorf deutlich ersichtlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf Standsicherheit und Arbeitssicherheit der dortigen Wehranlage.

Der Vorgang der Umgestaltung der Wehranlage Hademstorf an der Bundeswasserstraße Aller (Ifd. Nr. 1 Anlage 1 WaStrG) erfolgt in der Zuständigkeit des Bundes, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS). Die Zuständigkeit für die Vorhabensplanung und -umset-

zung liegt beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser in Verden, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens obliegt der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Hannover. Niedersächsische Dienststellen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als Fachbehörden bei dem Vorhaben mit, haben aber keine unmittelbaren eigenen Zuständigkeiten bezüglich Planung und Genehmigung. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist hier als technischer Dienstleister für die GDWS eingebunden. Er handelt hier nicht als Landesbehörde, sondern im Auftrag des Bundes.

Die nachfolgend dargestellten Aussagen geben nachrichtlich den aktuellen Kenntnisstand der Landesregierung zum geplanten Vorhaben in Hademstorf wieder. Im Hinblick auf das laufende Planfeststellungsverfahren und die vorgenannte Zuständigkeit von Bundesbehörden können vollständige beziehungsweise abschließende Aussagen somit nicht getroffen werden.

**1. Welche Abwägungen haben dazu geführt, dass das das Hademstorfer Nadelwehr trotz seines Denkmalschutz-Status und seiner Einmaligkeit ersetzt werden soll?“**

Das Nadelwehr in Hademstorf ist als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Im bundesrechtlichen Verfahren nach dem Wasserstraßengesetz ist das NDSchG als Landesrecht materiell rechtlich zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist demzufolge nur dann genehmigungsfähig, wenn andere öffentliche Belange nachweislich überwiegen und diese Eingriffe zwingend erfordern. Eine Abwägung mit anderen Belangen unterfällt der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Weitergehende Aussagen können vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens von hier aus nicht getroffen werden.

**2. Vorschlag: Welche Entsorgungskosten fallen für die oben genannten rund 54 500 m<sup>3</sup> Boden unter Berücksichtigung eines naheliegenden Schadstoffgehaltes an?**

Der Landesregierung liegen keine Angaben über Schadstoffgehalte und gegebenenfalls sonstige kostenrelevante Faktoren vor.

Weitergehende Aussagen können vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens von hier aus nicht getroffen werden.

**3. Wird die Gefährdung von Biotopen / bestimmten Lebensraumtypen in Kauf genommen? Wenn ja, warum?**

Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 65 UVPG über eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatschG durchzuführen.

Weitergehende Aussagen können vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens von hier aus nicht getroffen werden.